



**Abstimmungsbekanntmachung
für den Bürgerentscheid
„Bürgersolarpark Langenaltheim“
am Sonntag, 21. Januar 2018**

1. Am **Sonntag, den 21.01.2018**, findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

„Sind sie dafür, dass die Gemeinde Langenaltheim das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bürgersolarpark Langenaltheim“ (ca. 12 ha Modulfläche) auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen Hamberlasteig und Pappelallee in der „Unteren Lohr“ fortsetzt?“

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die einen Abstimmungschein haben.
3. Die Gemeinde Langenaltheim bildet einen Stimmbezirk.
4. Die Stimmberechtigten werden durch Abstimmungsbenachrichtigung bis **spätestens Sonntag, 31. Dezember 2017**, über den Bürgerentscheid informiert.

Wer **keine** Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, **bis Freitag, 05. Januar 2018**, schriftlich¹ oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

5. Zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Stimmberechtigten von Amts wegen:
- den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung
 - eine Erklärung, welche Möglichkeit zur Urnenabstimmung besteht.

Im Gegensatz zu anderen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten für diesen Bürgerentscheid die Briefabstimmungsunterlagen ohne Antrag zugestellt und können somit ohne Aufsuchen eines Abstimmungsraumes an dem Bürgerentscheid teilnehmen. Wenn sie durch Briefabstimmung abstimmen, benötigen sie den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen.

¹ Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

6. Stimmberechtigte, die ihre Stimme im Abstimmungsraum abgeben wollen, haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung **und** ihren Abstimmungsschein sowie ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Abstimmungsraum befindet sich im Rathaus, Untere Hauptstraße 15, 91799 Langenaltheim im Erdgeschoss, Zimmer 3 und ist barrierefrei (über den Kirchgarten) zugänglich.

Die stimmberechtigten Personen erhalten dann im Abstimmungsraum den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten

- a) **von Amts wegen** Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
- b) **auf Antrag** Stimmberechtigte, die nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, **oder**
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, **oder**
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann in den Fällen der Nr. 7 b) **bis Sonntag, 21.01.2018, spätestens 15:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Untere Hauptstraße 15, 91799 Langenaltheim schriftlich¹ oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

9. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

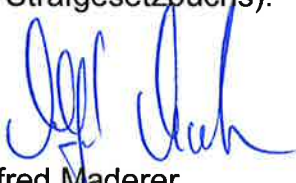
- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag sowie
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

10. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können in den Fällen der Nr. 7 b) auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

¹ Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis **zum Tag vor dem Bürgerentscheid (Samstag, 20.01.2018)** ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
12. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung Langenaltheim einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens **am Abstimmungstag (Sonntag, 21.01.2018) bis 18:00 Uhr** eingeht.

Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar im Rathaus abzugeben, in den Hausbriefkasten neben dem Rathauseingang oder in den barrierefrei zugänglichen Briefkasten an der Unteren Hauptstraße 15, Langenaltheim, einzuwerfen. Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.
13. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am **Sonntag, 21.01.18, um 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses**, Untere Hauptstraße 15, 91799 Langenaltheim, 2. Obergeschoss, zusammen.
14. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:
Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.
15. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
16. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).



Alfred Maderer
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anlage: Stimmzettel-Muster



**Stimmzettel
für den Bürgerentscheid**

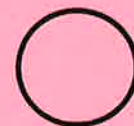
„Bürgersolarpark Langenaltheim“

**am 21. Januar 2018
in Langenaltheim**

*„Sind sie dafür, dass die Gemeinde
Langenaltheim das Verfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplans
„Bürgersolarpark Langenaltheim“
(ca. 12 ha Modulfläche) auf den
landwirtschaftlichen Flächen zwischen
Hamberlasteig und Pappelallee in der
„Unteren Lohr“ fortsetzt?“*



Ja



Nein